

Wahl Konrads behaftet war, folgendermaßen zusammen: „Bekanntlich sollte die Wahl des römisch-deutschen Königs auf fränkischem Boden stattfinden, was für Koblenz nur im allerweitesten Sinne galt, da es in Oberlothringen lag und zu der Trierer Erzdiözese gehörte. Die Zahl der anwesenden Fürsten war viel zu klein, um für die Reichsaristokratie repräsentativ zu sein, so daß der Einstimmigkeit der Wahl kaum Bedeutung zukam. Bei der Krönung am 13. März 1138 in Aachen fehlten die echten Insignien des Reiches, welche sich in den Händen Heinrichs des Stolzen befanden. Außerdem durfte der sonst zuständige Kölner Erzbischof die Krönung Konrads nicht vornehmen, da er noch Elekt war und kein Pallium besaß. Um keinen Präzedenzfall zu schaffen, wurde aber Albero an der Vornahme der Zeremonien gehindert, so daß die Salbung und Weihe des Königs schließlich in den Händen des Kardinallegaten Dietwin lag, was natürlich einen groben Verstoß gegen das überlieferte Herkommen bedeutete. Nach der Wahl und Krönung war also Konrads Königtum weit davon entfernt, als universal gelten zu können“⁸. Die Darlegungen zur Wahl Konrads III. klingen höchst plausibel und von jeglichem Nationalgefühl gereinigt, wenngleich Bernhards bewährte Argumentation Punkt für Punkt wiederholt wird⁹. Zudem paßt natürlich eine irreguläre Wahl Konrads III., die dann durch die Vornahme weiterer rechtserheblicher Akte „geheilt“ wird, bestens zu dem oben skizzierten Forschungsergebnis, ist sozusagen ein Paradebeispiel für die Rechtswirksamkeit des Königsumritts, der Huldigungen im Rahmen von Hoftagen etc. Ich habe allerdings beträchtliche Bedenken, ob Scheibelreiters methodischer Ansatz nicht allzu sehr einer Tradition verhaftet ist, die den rechtlichen Blickwinkel überproportional betont. Denn es ist m.E. höchst gefährlich, unsere Vorstellungen von geordneter Rechtmäßigkeit auf Geschehnisse des 12. Jahrhunderts zu projizieren, und die Untersuchungen größtenteils auf Aussagen parteiischer Quellen basieren zu lassen, die man nicht derart wörtlich nehmen sollte, daß man aus ihrem bezweifelbaren objektiven Wahrheitsgehalt Erkenntnisse rechtlicher Natur ableitet, die dann freilich als Verstöße gegen fiktive rechtserhebliche Formalia gelten müssen.

1993 hat Ursula Vones-Liebenstein das Thema mit einer Analyse der Wählerschaft Konrads aufgegriffen, wobei sie u. a. der Frage nachging,

8) Georg SCHEIBELREITER, Der Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs (1056–1138), *MIÖG* 81 (1973) S. 1-62, hier S. 43 f.

9) BERNHARDI, *Jbb.* (wie Anm. 1) S. 16 f.